

**Anlage zum „Antrag auf Geldleistung“
zur Vorlage beim Jugendamt gem. § 60 SGB I und
§ 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz**

Name der Kindertagespflegeperson und Betreuungsort

Persönliche Daten

Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Nachname, Vorname

Straße/Haus-Nr.

Postleitzahl/Wohnort

Telefon

E-Mail

Nachname, Vorname

Straße/Haus-Nr.

Postleitzahl/Wohnort

Telefon

E-Mail

1. Eingewöhnung

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung nach dem Berliner Modell. In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht im vollen Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit statt.

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit am:

_____ (Datum)

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson ohne Anwesenheit der Bezugsperson erfolgt.

Der Antrag auf laufende Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson ist über die Richtlinie und die Satzung des Jugendamtes der Stadt Duisburg geregelt. Nach Abschluss des Betreuungsvertrages erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung vom Jugendamt. Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt.

Die Eingewöhnungszeit wird ab dem ersten Tag der Eingewöhnung vollumfänglich vergütet.

2. Betreuungszeiten

Vereinbarte Gesamtstundenzahl pro Woche: _____ Stunden

Folgende Betreuungszeiten wurden vereinbart und müssen sowohl von den Personenberechtigten als auch von der Kindertagespflegeperson in der Regel eingehalten werden:

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Wechselnde Betreuungszeiten wurden vereinbart und fallen wie folgt an:

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten.

Es ist zu beachten, dass die Geldleistung in der Regel ausschließlich für die tatsächlich stattgefundenene Betreuung an die Kindertagespflegeperson gezahlt wird.

Änderungen auf Dauer müssen der zuständigen Fachberatung für Kindertagespflege rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

Kontaktdaten:

Jugendamt Duisburg
51-23 Kindertagespflege
Kuhstr. 6
47051 Duisburg

Zuständige Fachberatung: _____

Rufnummer: 0203/283-
E-Mail:

3. Finanzierung der Betreuung, Vereinbarung zu den Mahlzeiten und Elternbeitrag

Die Kindertagespflegeperson erhält vom Jugendamt Duisburg eine monatliche Geldleistung. Dieser Betrag beinhaltet die Leistung von Erziehung, Bildung und Betreuung des Tageskindes sowie den im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung entsprechenden Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2. SGB VIII. Ausgenommen vom Sachaufwand ist die Verpflegung des Tageskindes.

Die Zahlung eines **angemessenen** Entgelts der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson kann das Jugendamt gem. § 51 Abs. 1 KiBiz zulassen. Die Angemessenheit des Essensgeldes ist abhängig vom tatsächlichen Angebot und kann im Einzelfall mit der zuständigen Fachberatung abgesprochen werden.

Weitere Zuzahlungen von Eltern bzw. Elternteilen an die Kindertagespflegeperson sind nicht erlaubt.

Mahlzeiten des Tageskindes:

Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

Für diese Mahlzeiten zahlen die Personensorgeberechtigten einen Betrag in Höhe von _____ Euro pro Tag/ Woche / Monat (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Die Personensorgeberechtigten sind selbst für die folgenden Mahlzeiten des Kindes verantwortlich und bringen diese an jedem Betreuungstag mit:

4. Ausfallzeiten des Kindes

Erkrankung des Tageskindes / Abwesenheit des Tageskindes

Ein erkranktes Kind soll in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder das Kind in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Bei einer vorübergehenden fortlaufenden Erkrankung oder Abwesenheit des Kindes, über die die Personenberechtigten die Kindertagespflegeperson rechtzeitig informieren müssen, wird die Geldleistung über den Zeitraum von 6 Wochen durchgehend im Kalenderjahr weitergezahlt.

5. Schließtage der Kindertagespflegeperson (Krankheit, Urlaub, Fortbildung)

Gemäß Richtlinie der Kindertagespflege des Jugendamtes Duisburg werden Kindertagespflegepersonen bis zu 31 Schließtage im Jahr (bei einer 5-Tage-Woche) bei Weiterzahlung der Geldleistung gewährt. Die Schließtage beinhalten Fortbildungen, Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag zählen zu den Brauchtumstagen, werden zusätzlich gewährt und sind in den 30 Schließtagen nicht enthalten.

5.1 Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder oder der Betreuung durch eine Vertretung zu informieren.

Die Regelungen zum Verfahren im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson ist in der Richtlinie der Stadt Duisburg der Kindertagespflege des Jugendamtes festgelegt.

Folgende Vertretungsregelung wurde für den Ausfall der Kindertagespflegeperson mit den Eltern getroffen:

5.2 Schließtage (Fortbildung, Urlaub)

Die Kindertagespflegeperson teilt den Personensorgeberechtigten jährlich bis zum 31.01. ihre Urlaubs- und Fortbildungsplanung mit.

Im Interesse des Kindeswohls sollten gemäß § 23 KiBiz Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

6. Befristung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Jugendamt behält sich vor, die öffentlich geförderte Kindertagespflege analog zum internationalen Impfkalender bezogen auf die verpflichtende Masernimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu befristen.

In der Regel endet die Betreuung in der Kindertagespflege zum 31.07. eines Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat (Stichtag 31.10.) und die Geldleistung wird eingestellt.

Bei Randzeitenbetreuung wird die Befristung in Absprache mit der Fachberatung festgelegt, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es ist zu beachten, dass die im privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten für das Jugendamt nicht bindend sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) X, auf dessen Grundlage die Zahlung des Jugendamtes erfolgt, bleiben unberührt.

Folgende Vereinbarung haben die Personensorgeberechtigten mit der Kindertagespflegeperson im privatrechtlichen Vertrag geschlossen:

Das Betreuungsverhältnis endet ohne Kündigung am:

Das Betreuungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit folgender ordentlicher Kündigungsfrist gekündigt werden:

_____ Wochen zum Monatsende

7. Änderungsmitteilungen

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, frühzeitig dem Jugendamt mitzuteilen.

8. Schweigepflicht und Datenschutz

8.1 Stillschweigen

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt für die Eingewöhnung, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

8.2 Kindeswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson nach § 43 Abs. 3 Satz 6 und § 8a Abs. 5 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden.

Werden der Kindertagespflegeperson oder der zuständigen Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt (im Sinne von § 8a SGB VIII), so sind diese verpflichtet, den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ASD) zu informieren.

8.3 Informationen an die Fachberatung

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten haben besprochen, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die zuständige Fachberatung weitergegeben werden dürfen.

9. Bildungsdokumentation gemäß § 18 KiBiz

Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Tageskindes nach Maßgabe der Konzeption der Kindertagespflegeperson und unter Beachtung des Datenschutzes.

Die Eltern sind über die Grundlage und Form informiert worden.

Folgende Form der Bildungsdokumentation wird genutzt:

10. Abgrenzung Kindertagespflege von Kindertageseinrichtung

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine „höchstpersönliche Dienstleistung am Kind“. Gemäß § 22 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu der Kindertagespflegeperson, mit der die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, gewährleistet sein. Betreuungsleistungen dürfen nicht auf andere Personen, auch nicht Kindertagespflegepersonen, übertragen werden. Ausschließlich eine vom Jugendamt genehmigte Vertretung ist bei Ausfall der Kindertagespflegeperson möglich.

11. Haustiere in der Kindertagespflege

Sind in der Kindertagespflege Haustiere vorhanden?

Nein

Ja, folgende:

Diese Vereinbarungen wurden dazu getroffen:

**Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu dieser Dokumentation der
Betreuungsvereinbarung. Die Absprachen weichen nicht von Vereinbarungen im
privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab.**

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Unterschrift Kindertagespflegeperson